

19./VII. 1915

98

**Die Rückkehr der Flüchtlinge nach
Galizien und der Bukowina.**

Mit Rücksicht darauf, daß Gesuche der Flüchtlinge um Bewilligung der Rückkehr nach Galizien und der Bukowina unrichtigerweise vielfach auch an das Kriegsministerium, beziehungsweise das Kriegsüberwachungsamt, gerichtet werden, wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Erledigung derartiger Gesuche das k. k. **Ministerium des Innern** kompetent ist.